



Javitz & Pisut Rechtsanwälte im Heusteigviertel

Immenhofer Straße 5
70180 Stuttgart

T 0711 6 735 370

www.rechtsanwaelte-jp.de

NEWSLETTER Ausgabe September 2006

Heute: Vertragsrecht & Kaufrecht

Die Anwaltskanzlei

Javitz & Pisut informiert...

In loser Reihe informieren wir unsere Mandanten sowie andere Interessenten über aktuelle Urteile, die auch Sie einmal betreffen könnten.

Das neue Schuldrecht

Seit 01.01.2002 gilt das neue Schuldrecht. Ausgehend von den europäischen Harmonisierungsbemühungen musste der deutsche Gesetzgeber die teils altbewährten Regelungen des BGB ersetzen, was zu schwierigen Problemen führte, der sich die deutschen Richter gegensätzlich gegenüberstellten. Mittlerweile existieren unzählige Entscheidungen zu den neuen Regelungen im BGB. Einige wichtige

Punkte des neuen Schuldrechts, welches jeden Bürger täglich betrifft, wollen wir hier herausstellen.

Der Nacherfüllungsanspruch

- Das trojanische Pferd des neuen Schuldrechts

Im Ausgangspunkt erscheint der neue Nacherfüllungsanspruch einfach und unproblematisch. Im Falle eines Mangels (bspw. fehlerhafte Lieferung, beschädigte Kaufsache,...) kann der Käufer als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Der deutsche Gesetzgeber sattelte auf die Vorgaben der europäischen Richtlinie jedoch noch eins drauf: Der Verkäufer hat nämlich im deutschen Recht auch das Recht einer Nacherfüllung, der Käufer hat insoweit nicht nur

das Recht, sondern grundsätzlich auch die Pflicht, dem Verkäufer eine Nacherfüllung zu ermöglichen. Was gut (und käuferfreundlich) gemeint war, entpuppte sich schnell als trojanisches Pferd und bedeutete eine Absenkung des Verbraucherschutzes. Denn in einer Vielzahl an Fällen ist die Ermöglichung einer Nacherfüllung schlicht unsinnig. So erscheint es abwegig, beispielsweise bei Internet-Versteigerungen (ebay) dem Verkäufer die – nur selten mögliche – Nacherfüllung zu ermöglichen. Nichtsdestotrotz existieren nur einige wenige Ausnahmeregelungen von der Nacherfüllungspflicht, die gleichwohl ohne juristische Hilfe nicht ausreichend sicher bewertet werden können. Der Verbraucher sieht sich gesteigerter Rechtsunsicherheit gegenüber. Und da Rücktritt und Schadensersatz eben eine

erfolgreiche Nachfristsetzung des Käufers voraussetzen, scheitern diesbezügliche Ansprüche häufig an der fehlenden Nachfristsetzung, mag diese auch abwegig erscheinen. Denken Sie daran: Setzen Sie unbedingt bei Vorliegen eines Mangels eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Erst dann sind Rücktritt, Schadensersatz oder Minderung regelmäßig möglich.

Abgrenzungsschwierigkeiten

- Der Verbraucher sieht sich unlösbaren Beurteilungsschwierigkeiten gegenüber

Einem interessanten Urteil des BGH (Urteil vom 22.06.2005 VIII ZR 281/04) lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Käufer hatte vom Verkäufer einen Rauhaardackel erworben, bei dem sich eine genetisch bedingte Fehlstellung des Sprunggelenks herausstellte, die zu einer übermäßigen O-Beinigkeit (des Dackels!) führte. Neben dieser interessanten Fallgestaltung sind auch die rechtlichen Probleme eine Erwähnung wert. Denn die Käuferrechte bestimmen sich danach, ob die O-Beinigkeit als unbehebbarer Mangel zu werten ist, und ob dann wiederum der Verkäufer die O-Beinigkeit hätte erkennen können und müssen. Von der Beantwortung

dieser Fragen war es letztendlich abhängig, wie der Käufer vorzugehen hatte. Man muss weder Dackelliebhaber noch Rechtsanwalt sein, um zu erkennen, dass die neu aufgeworfenen Abgrenzungsschwierigkeiten des neuen Schuldrechts für den Verbraucher eine erhebliche Rechtsunsicherheit bedeuten. Wiederum scheinen die Verbraucherrecht nicht ausreichend geschützt.

Selbstvornahme auf eigene Kosten

- Das trojanische Pferd der Nacherfüllung bringt einmal mehr Gefahren

Das neue Schuldrecht gewährt dem Käufer einer mangelhaften Sache grundsätzlich die Möglichkeit, selbst den Mangel zu beseitigen und die Kosten der Beseitigung dann vom Verkäufer ersetzt zu verlangen. Dies ist insbesondere in Fällen sinnvoll, in denen ein nur geringer Fehler vorliegt (bspw. ein Kratzer im Lack des gebrauchten Fahrzeugs oder die defekte CD-Hülle, die ausgetauscht wird). In diesen Fällen, in denen jeder den Mangel schnell und unproblematisch selbst beheben kann, scheint es unsinnig, hier dem Verkäufer die Möglichkeit einer Nacherfüllung zu gewähren. Wohnt beispielsweise der Verkäufer 300 Kilometer

entfernt, so mag es klar erscheinen, dass dieser nicht selbst kleine Mängel beseitigen wird, da der Aufwand viel zu hoch wäre. Es erscheint durchaus einleuchtend, hier selbst den Mangel zu beseitigen und dann die Kosten dem Verkäufer in Rechnung zu stellen. Aber Vorsicht: Wer dem Verkäufer keine Nacherfüllung ermöglicht (mag es auch klar erscheinen, dass der Verkäufer die Nacherfüllung verweigert), kann die Kosten der Selbstvornahme nicht ersetzt verlangen. Dies hat der BGH in zwei Entscheidungen im Jahre 2005 bestätigt: Der Gesetzeswortlaut sei eindeutig, daneben wollte der Gesetzesgeber dem Verkäufer die Nacherfüllung ermöglichen. Die gegebenen Ausnahmen sind gesetzlich festgelegt. Gewähren Sie dem Verkäufer also immer die Möglichkeit einer Nacherfüllung und setzen Sie eine angemessene Frist für diese Nacherfüllung. Grundsätzlich dürften zwei Wochen im Regelfall ausreichend sein. Ansonsten riskieren Sie sämtliche Gewährleistungsansprüche, die der Gesetzgeber so generös anbietet.

Ebay und das neue Schuldrecht

- keine Versteigerung im Sinne des BGB

Nachdem es kurze Zeit umstritten war, hat der Bundesgerichtshof (Az.: VIII ZR 375/03) schnell klargestellt, dass die Regeln des Fernabsatzrechtes auch für Geschäfte auf Auktionsplattformen wie eBay gelten. Verträge, die über Seiten wie die von eBay geschlossen werden, sind demnach keine Versteigerungen im Sinne des § 156 BGB. Mag dies auch sprachlich merkwürdig („Online-Auktionenhaus eBay“) erscheinen, ist das Urteil uneingeschränkt als rechtlich einwandfrei anzusehen und zu begrüßen.

Der BGH stellt klar: Im Gegensatz zu einer „richtigen“ Versteigerung fehle es unter anderem am Zuschlag, durch den bei echten Versteigerungen der Vertrag geschlossen wird. Im Falle von Online-Auktionen handele es sich entweder um reguläre Kaufverträge (bei Verkauf zu einem Festpreis, „Sofort-Kauf“) oder um Kaufverträge, die gegen Höchstgebot geschlossen werden.

Der BGH begründete die verbraucherfreundliche Entscheidung damit, dass auch im Falle von Internetauktionen dem Verbraucher die Chance gegeben werden muss, die Ware zu prüfen, bevor er rechtlich vollends

vertraglich gebunden wird. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Insofern greifen die Regelungen des Fernabsatzrechtes: Dem Kunden, der als Verbraucher mit einem Unternehmer einen Vertrag schließt, steht ein Widerrufsrecht zu. Dieses Widerrufsrecht besteht ohne Angaben von Gründen. Der Kunde kann die Ware also auch dann zurücksenden, wenn diese völlig in Ordnung ist und keine Mängel aufweist.

Auf Geschäfte zwischen Verbrauchern (Privatverkauf) hat das Urteil allerdings keine Auswirkungen, da das Widerrufsrecht ausschließlich dann gilt, wenn ein Verbraucher mit einem Unternehmer Verträge schließt. Hochgradig umstritten ist weiterhin, wie die Abgrenzung privater Geschäfte von gewerblichen oder selbständigen Geschäften auf eBay vorgenommen werden soll (hierzu bspw. unseren Newsletter Nr. 1 (Kaufrecht) vom Juni 2006).

Gerade kleine Unternehmer müssen aufpassen: Jeder Unternehmer muss seinen umfangreichen Informations- und Belehrungspflichten beim

elektronischen Handel (auch auf eBay) nachkommen. Wenn der Verkäufer (allerdings nur der gewerblich Handelnde, also der Unternehmer) den Kunden nicht ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht belehrt, kann sich das Widerrufsrecht unter Umständen nahezu unbegrenzt verlängern. Der Kunde könnte dann also auch nach 2 Jahren den Vertrag widerrufen, der Verkäufer müsste dann die Ware entgegen nehmen und den Kaufpreis zurückzahlen.

Zudem kommen auf viele Verkäufer nun erhöhte Kosten zu, da Sie möglicherweise die anfallenden Rücksendekosten tragen müssen. Verkäufer auf eBay sollten sich also spätestens jetzt Gedanken darüber machen, wie Sie dieses Kostenrisiko, etwa durch Verwendung entsprechender AGB, vermeiden können.

Denken Sie als Verbraucher und Käufer an Ihr Widerrufsrecht, wenn Ihnen die erworbene Ware nicht zusagt. Als Unternehmer raten wir zu einzelvertraglichen oder AGB-Regelungen, um auf den Anforderungen des elektronischen Kaufrechts entsprechen zu können. Gerne beraten wir Sie zu solchen oder ähnlichen Fragen.